

Allgemeine Geschäftsbedingungen

WEISS Security & Dienstleistungen, Kreuzbergstraße 16 b, 94234 Viechtach
Stand: 14.09.2026 · ersetzt die Fassung vom 01.01.2025

1. Geltung

- 1.1 Die Firma WEISS Security & Dienstleistungen, im Folgenden WEISS Security, erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn WEISS Security sie ausdrücklich in Textform anerkennt.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Leistungen

WEISS Security erbringt Leistungen im Bereich Objektschutz, Revierdienst, Veranstaltungssicherheit und Eventmanagement.

- 2.1 Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist nach § 34a Gewerbeordnung erlaubnispflichtig. Die Sicherheitsdienstleistung wird als Revierwach-, Separatwach- oder Sonderdienst ausgeübt.
 - a) Der Revierwachdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden bei jedem Rundgang die in Wachrevieren zusammengefassten Objekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten kontrolliert.
 - b) Der Separatwachdienst erfolgt durch eine oder mehrere Wachkräfte oder Pförtner, die für ein Objekt oder wenige räumlich zusammenhängende Objekte eingesetzt sind. Die Tätigkeiten werden in einer Dienstanweisung festgelegt.
 - c) Zu den Sonderdiensten gehören Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertdienste, Sicherungsposten, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen sowie Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdienste für Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen.
- 2.2 WEISS Security wird als Dienstleistungsunternehmen tätig und setzt eigene Mitarbeiter oder Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen ein. Das Weisungsrecht liegt außer bei Gefahr im Verzug bei WEISS Security. Der Auftraggeber erkennt an, dass die eingesetzten Kräfte der betrieblichen Organisation von WEISS Security oder deren Subunternehmern angehören. Der Auftraggeber erteilt diesen Kräften keine Weisungen. Verstößt er dagegen, stellt er WEISS Security von den daraus entstehenden Nachteilen frei.
- 2.3 Alle eingesetzten Kräfte sind nach § 34a GewO unterrichtet oder geprüft, im Bewachungsregister nach § 11b GewO eingetragen und auf ihre Zuverlässigkeit überprüft. WEISS Security weist dies auf Verlangen nach.
- 2.4 Die gegenseitigen Verpflichtungen werden in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Verträgen vereinbart.

3. Einsatz von Subunternehmern

- 3.1 WEISS Security setzt grundsätzlich eigene Mitarbeiter ein.
- 3.2 Zur Abdeckung von Bedarfsspitzen und Ausfällen ist WEISS Security berechtigt, nach § 34a GewO zugelassene und zuverlässige Unternehmen einzusetzen. WEISS Security prüft deren Eignung vor dem Einsatz und haftet für sie wie für eigene Mitarbeiter.
- 3.3 Auf Verlangen teilt WEISS Security dem Auftraggeber mit, welche Subunternehmer eingesetzt werden.

4. Vertragsabschluss

- 4.1 Grundlage des Vertrages ist das Angebot von WEISS Security oder der Auftrag des Kunden mit Leistungsumfang und Vergütung. Angebote von WEISS Security sind freibleibend.
- 4.2 Wird ein Auftrag weniger als 24 Stunden vor Leistungsbeginn erteilt, erhöht sich der vereinbarte Stundensatz um 10 Prozent.
- 4.3 Der Vertrag kommt mit der Annahme des Auftrags durch WEISS Security zustande. Die Annahme erfolgt in Textform, etwa durch Auftragsbestätigung, es sei denn, WEISS Security gibt die Annahme zweifelsfrei auf andere Weise zu erkennen, etwa durch Tätigwerden.

5. Preise, Fälligkeit, Anzahlungen

- 5.1 Alle Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 19 Prozent, wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.2 WEISS Security rechnet jede Leistung sofort nach Erbringung ab. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber in Verzug. WEISS Security berechnet Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie die Pauschale nach § 288 Absatz 5 BGB in Höhe von 40 Euro. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 5.4 WEISS Security kann Abschlagszahlungen verlangen:
 - 40 Prozent der vereinbarten Vergütung bei Vertragsabschluss,
 - 40 Prozent der vereinbarten Vergütung bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag,
 - den Rest bei Erhalt der vollständigen Abrechnung nach Beendigung des Auftrags.
- 5.5 Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit richten sich nach dem Angebot.

6. Preisanpassung bei Dauerverträgen

- 6.1 Ändern sich nach Vertragsschluss die Lohnkosten durch einen Tarifabschluss im Bewachungsgewerbe, durch den gesetzlichen Mindestlohn oder durch gesetzliche Lohnnebenkosten, passt WEISS Security die vereinbarten Stundensätze in dem Umfang an, in dem die Kosten steigen. Kostensenkungen gibt WEISS Security im gleichen Umfang weiter.
- 6.2 WEISS Security teilt die Anpassung mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden in Textform mit und weist die Berechnung auf Verlangen nach.
- 6.3 Steigt der Stundensatz um mehr als 5 Prozent, kann der Auftraggeber den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform kündigen.

7. Zahlungswege

- 7.1 Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto von WEISS Security.
- 7.2 Barzahlungen nimmt nur Personal des Verwaltungsbüros, der Geschäftsführer oder ausdrücklich zum Inkasso berechtigtes Personal entgegen. Sie werden beidseitig quittiert.
- 7.3 WEISS Security teilt eine Änderung der Bankverbindung niemals allein per E-Mail mit. Bei Zweifeln an einer Zahlungsaufforderung fragt der Auftraggeber vor der Überweisung telefonisch nach.

8. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Gegenansprüchen zulässig.

9. Zahlungsverzug, Kündigungsrecht und Vergütungsanspruch

- 9.1 Zahlt der Auftraggeber eine Anzahlungsrechnung nicht, setzt WEISS Security eine Nachfrist von drei Bankarbeitstagen.
- 9.2 Läuft die Frist fruchtlos ab, kann WEISS Security die vereinbarte Vergütung in voller Höhe in Rechnung stellen. Die Zahlungsfrist beträgt dann fünf weitere Bankarbeitstage ab Zugang der Rechnung.

- 9.3 Bleibt auch diese Zahlung aus, kann WEISS Security den Vertrag fristlos kündigen.
- 9.4 Kündigt WEISS Security berechtigt wegen Zahlungsverzugs, behält sie den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen werden mit 20 Prozent der Nettovertragssumme pauschaliert; es verbleiben 80 Prozent der Nettovertragssumme zuzüglich Umsatzsteuer. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass WEISS Security höhere Aufwendungen erspart hat oder kein Schaden entstanden ist.
- 10. Kündigung durch den Auftraggeber, Vergütungsanspruch**
- 10.1 Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit vor Leistungsbeginn in Textform kündigen.
- 10.2 Im Fall der Kündigung zahlt der Auftraggeber:
- die bis zum Zugang der Kündigung tatsächlich entstandenen Kosten für Planung und Organisation sowie für Gelände- und Locationmieten in voller Höhe,
 - von den bis zum Zugang der Kündigung entstandenen Durchführungskosten für Personal, Subunternehmer, Material und Catering:
 - bei Kündigung früher als 10 Tage vor Leistungsbeginn: 25 Prozent,
 - bei Kündigung 10 bis 8 Tage vor Leistungsbeginn: 50 Prozent,
 - bei Kündigung 7 bis 6 Tage vor Leistungsbeginn: 75 Prozent,
 - bei Kündigung ab dem 5. Tag vor Leistungsbeginn: 100 Prozent,
 - den entgangenen Gewinn, pauschaliert mit 35 Prozent der Nettoauftragssumme.
- 10.3 Die Pauschalen berücksichtigen die gewöhnlich ersparten Aufwendungen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch WEISS Security bleibt vorbehalten.
- 10.4 Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 10.5 Leistungsbeginn ist der Beginn der Veranstaltung, im Übrigen der Tag, an dem WEISS Security die vertraglich geschuldete Leistung zu erbringen hat.
- 10.6 Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Zugang der Kündigung bei WEISS Security.
- 11. Höhere Gewalt und Terrorgefahr**
- 11.1 Höhere Gewalt sind Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Parteien, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, insbesondere Unwetter und Naturereignisse, behördliche Anordnungen, Epidemien, Terroranschläge oder konkrete Terrorgefahr sowie Arbeitskämpfe.
- 11.2 Für die Dauer der Behinderung sind beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.
- 11.3 Wird die Veranstaltung aus einem Grund nach Ziffer 11.1 abgesagt, zahlt der Auftraggeber die Beträge nach Ziffer 10.2 Buchstaben a) und b). Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn nach Ziffer 10.2 Buchstabe c) besteht in diesem Fall nicht.
- 11.4 Wird die Veranstaltung nur verschoben, bleibt der Vertrag bestehen. WEISS Security erbringt die Leistung zum neuen Termin, soweit sie dazu in der Lage ist.
- 12. Kündigungsrecht von WEISS Security**
- WEISS Security kann den Vertrag zusätzlich zu Ziffer 9.3 aus wichtigem Grund kündigen, wenn:
- der Auftraggeber bei Auftragserteilung falsche Angaben über sein Unternehmen oder seine Person gemacht hat,
 - Tatsachen zur Kreditwürdigkeit des Auftraggebers falsch angegeben wurden oder
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird. Dieses Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Auftraggeber vor Auftragsbeginn Vorkasse geleistet hat.
- 13. Laufzeit und Kündigung von Dauerverträgen**
- 13.1 Verträge über Objektschutz und Revierdienst laufen auf unbestimmte Zeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 13.2 Beide Parteien können mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform kündigen.
- 13.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 13.4 Nach Vertragsende gibt WEISS Security überlassene Schlüssel, Zugangsmittel und Unterlagen unverzüglich zurück.
- 14. Haftpflichtversicherung und Nachweis**
- 14.1 WEISS Security unterhält die nach § 14 Bewachungsverordnung vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bei einem inländischen Versicherungsunternehmen. Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen und die Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen zugrunde.
- 14.2 Die Deckungssummen je Schadenereignis betragen (Stand 14.09.2026):
- Betriebs- und Büro-Haftpflichtversicherung: 3.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,
 - Pflichthaftpflichtversicherung Bewachung: 2.000.000 Euro für Personenschäden,
 - 1.000.000 Euro für Sachschäden,
 - 300.000 Euro für die Beschädigung oder Vernichtung bewachter Sachen,
 - 20.000 Euro für das Abhandenkommen bewachter Sachen,
 - 15.000 Euro für reine Vermögensschäden.
- Die Leistungen des Versicherers sind je Versicherungsjahr auf das Zweifache dieser Summen begrenzt. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken.
- 14.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht zusammenhängen, insbesondere aus der Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, aus der Bedienung von Sonnenschutzanlagen sowie aus der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen und elektrischen oder ähnlichen Anlagen.
- 14.4 Benötigt der Auftraggeber höhere Deckungssummen, vereinbaren die Parteien diese gesondert. Die Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 14.5 Der Auftraggeber kann jederzeit den Nachweis des Versicherungsschutzes verlangen.
- 15. Haftung und Haftungsbegrenzung, Geltendmachung von Ansprüchen**
- 15.1 Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden, die WEISS Security, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen, ist auf die in Ziffer 14.2 genannten Deckungssummen beschränkt. Das gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nicht bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 15.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von WEISS Security auf den bei Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 15.3 Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 15.4 Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden unmittelbar gegen die eingesetzten Mitarbeiter sind ausgeschlossen, soweit diese den Schaden nicht vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht haben. Bei fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung der Mitarbeiter auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 15.5 Schadensersatzansprüche sind innerhalb von drei Monaten gegenüber WEISS Security geltend zu machen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben. Steht die Schadenshöhe innerhalb dieser Frist noch nicht fest, genügt die Anmeldung dem Grunde nach. Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Dienstleistung sind Ansprüche geltend zu machen. Später angemeldete Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 15.6 Die Fristen nach Ziffer 15.5 gelten nicht für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 15.7 Der Auftraggeber gibt WEISS Security unverzüglich Gelegenheit, Schadensursache, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte festzustellen.
- 16. Schlüssel und Zugangsmittel**
- 16.1 Überlassene Schlüssel, Transponder, Codes und Karten werden protokolliert übergeben und gesichert verwahrt.

- 16.2 Der Auftraggeber übergibt Schlüssel ohne Kennzeichnung, die einen Rückschluss auf das Objekt zulässt.
- 16.3 Den Verlust eines Zugangsmittels meldet WEISS Security dem Auftraggeber unverzüglich.
- 16.4 Die Haftung für den Verlust von Schlüsseln und Zugangsmitteln einschließlich der Kosten für den Austausch einer Schließanlage ist auf die in Ziffer 14.2 genannte Deckungssumme für das Abhandenkommen bewachter Sachen begrenzt, soweit kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. WEISS Security weist darauf hin, dass die Kosten eines Schließanlagenaustauschs diese Summe übersteigen können. Eine weitergehende Absicherung kann nach Ziffer 14.4 gesondert vereinbart werden.
- 17. Abbruch des Einsatzes, Ausübung des Hausrechts**
- 17.1 WEISS Security kann den Einsatz bei Veranstaltungen, für deren Teilnahme besondere körperliche oder sonstige Eignungen erforderlich sind, während der Veranstaltung beenden, wenn die Vertragsausführung aus diesen Gründen unmöglich ist und der Abbruch auch im Interesse des Auftraggebers oder der teilnehmenden Dritten liegt.
- 17.2 WEISS Security kann einzelne Teilnehmer von der Veranstaltung ausschließen und das Hausrecht für den Auftraggeber ausüben, soweit dies erforderlich ist.
- 18. Mitwirkung des Auftraggebers, Leistungsstörung, Rügepflicht**
- 18.1 Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Zugänge, Objekt- und Gefahrenkenntnisse sowie einen während des Einsatzes erreichbaren Ansprechpartner zur Verfügung. Bei Einsätzen ab sechs Stunden stellt er den eingesetzten Kräften Zugang zu Sanitäranlagen und eine Aufenthaltsmöglichkeit zur Verfügung.
- 18.2 Wird eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, rügt der Auftraggeber den Mangel unverzüglich und verlangt Abhilfe. Ersatzleistungen kann er nur ablehnen, wenn ihm die Annahme aus wichtigem und für WEISS Security erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung beeinträchtigt wird.
- 18.3 Bei Leistungsstörungen wirkt der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit, um Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
- 18.4 Verlangt der Auftraggeber wegen behaupteter Schlechterfüllung eine Herabsetzung des Preises, teilt er dies WEISS Security unverzüglich unter Angabe der Gründe mit. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Mangel unverzüglich im Sinne des § 377 HGB nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Leistung gerügt wurde.
- 19. Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers**
- Stellt der Auftraggeber Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung, ist er dafür verantwortlich, dass diese zugelassen und geeignet sind. Er holt erforderliche Genehmigungen ein, sichert Strecken und Flächen gegen allgemeine Gefahren und schließt Gefahrenquellen aus. Für die überlassenen Räumlichkeiten und Flächen trägt er die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt WEISS Security von jeglicher Haftung frei, die aus einer Verletzung dieser Pflicht oder aus Beschaffenheit und Lage der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen herrührt.
- 20. Abwerbeverbot**
- Der Auftraggeber stellt die von WEISS Security eingesetzten Personen für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung des Einsatzes weder aushilfsweise noch fest an, beauftragt sie nicht als Subunternehmer und vermittelt sie nicht an Dritte. Für jeden Fall des Verstoßes wird eine Vertragsstrafe von 5.000,00 Euro je Person vereinbart. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 21. Bildmaterial**
- 21.1 WEISS Security darf Aufnahmen vom Einsatz für Schulungs-, Werbe- und Referenzzwecke erstellen und nutzen, soweit darauf keine Person individuell erkennbar ist.
- 21.2 Aufnahmen, auf denen Personen individuell erkennbar sind, nutzt WEISS Security nur mit deren gesonderter Einwilligung.
- 21.3 Der Auftraggeber kann der Nutzung jederzeit in Textform widersprechen.
- 22. Datenschutz**
- 22.1 WEISS Security verarbeitet personenbezogene Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO.
- 22.2 Verarbeitet WEISS Security personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, insbesondere beim Betrieb von Videoüberwachungs-, Zutritts- oder Besuchermanagementsystemen des Auftraggebers, schließen die Parteien vor Leistungsbeginn einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO.
- 22.3 Wachbücher, Streifenprotokolle und Vorfalldmeldungen bewahrt WEISS Security für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf und löscht sie danach.
- 23. Schlussbestimmungen**
- 23.1 Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt.
- 23.2 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform. Das gilt auch für das Abweichen vom Textformerfordernis.
- 23.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 23.4 Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag Viechtach.

Viechtach, den 14.09.2026

WEISS Security & Dienstleistungen · Alexander Weiß